



## Antwort zur Anfrage Nr. 0936/2015 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Geplante Anlage zur Klärschlammverbrennung in Mombach (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Aufgrund welcher Erkenntnisse und alternativen Prüfungen kam der Stadtvorstand zu dem Ergebnis, dass er an diesem Projekt festhalten wird?

Folgende alternative Prüfungen und Erkenntnisse führten im Ergebnis zur Umsetzung der vom Stadtrat 2010 erfolgten Beschlüsse:

a) Veränderung der vertraglich vereinbarten Liefermengen

Eine Veränderung der vertraglich vereinbarten Liefermengen würde zu erheblichen und im Detail unkalkulierbaren Schadensersatzforderungen der Mitgesellschafter der TVM führen.

b) Verbrennung des Mainzer Klärschlammes auf dem Kraftwerksgelände unter dem Dach der EGM

Unabhängig von der technischen Frage, ist vor einer Andienung des Mainzer Klärschlammes an das Müllheizkraftwerk zwingend das Vergaberecht anzuwenden. Der Ausgang eines solchen Verfahrens bliebe offen. Außerdem würde eine Mitverbrennung im Müllheizkraftwerk ebenfalls zur Kündigung der Verträge der TVM mit etwaigen Schadensersatzforderungen der Mitgesellschafter führen.

c) Eine baugleiche Klärschlammverbrennungsanlage an einem anderen Standort.

Ein neuer Standort würde ein erneutes Genehmigungsverfahren erfordern. Dieses Verfahren würde eine Verzögerung des Projektes um mindestens 1,5 Jahren verursachen. Die Mitgesellschafter der TVM lehnen eine Verschiebung als unkalkulierbar ab und würden in diesem Fall ihrerseits Schadensersatzansprüche prüfen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten:

Eine Veränderung der vertraglichen Vereinbarungen löst Schadensersatzansprüche der Mitgesellschafter aus. Eine solche Veränderung scheidet damit als alternatives Szenario aus.

Eine Verlagerung der Klärschlammverbrennungsanlage an einen neuen Standort würde die vertraglichen Bedingungen nicht unmittelbar tangieren. Diese Alternative setzt wegen des erneuten Genehmigungsprozesses das Einverständnis der Mitgesellschafter voraus, welches aber nicht gegeben wird.

Im Ergebnis führt die Prüfung alternativer Szenarien zur Umsetzung der vom Stadtrat 2010 erfolgten Beschlüsse im Sinne der gebührenstabilität mit der Realisierung einer Klärschlammverbrennungsanlage der TVM am Standort des Zentralkläwerks Mainz.

2. Wie erklärt sich die Kostensteigerung des Projektes von 36 auf 42 Millionen Euro und wer muss diese Mehrkosten tragen?

Die genannten Herstellkosten von 42 Mio. sind nicht zutreffend. Es bleibt bei den veranschlagten Kosten von 36,4 Mio. €, welche in der Genehmigung und im ifeu Gutachten veröffentlicht wurden.

Darin enthalten sind die Kosten von 1,9 Mio. Euro für die Entwässerung, welche die TVM als Dienstleistung für den Wirtschaftsbetrieb ausführt und wofür der Wirtschaftsbetrieb zu zahlen hat.

3. Der Klärschlamm besteht zu 73% aus Wasser und soll ungetrocknet mit Tankwagen aus den verschiedenen Kommunen nach Mainz gebracht werden. Die zentrale Trocknung des Klärschlammes ist dann erst in Mainz-Mombach vorgesehen. Die aufwendigen Klärschlammtransporte aus den Kommunen nach Mainz ließen sich also deutlich reduzieren, wenn die Trocknung dezentral vor dem Transport nach Mainz bereits in den einzelnen Kommunen stattfinden würde. Warum soll eine dezentrale Trocknung des Klärschlammes nicht möglich sein?

Eine dezentrale Trocknung ist für viele kleinere Kläranlagen wirtschaftlich nicht darstellbar. Die zentrale Trocknung am Standort Mainz hat den Vorteil, dass zur Trocknung die Abwärme aus der Klärschlammverbrennung genutzt werden kann.

Die Klärschlämme mit einem Wassergehalt von ca. 75 % nach der Entwässerung müssen nicht in Tankwagen transportiert werden. Es handelt sich um eine stichfeste Masse welche sich in Mulden (Containern) transportieren lässt.

4. 78% der vorgesehen Menge des Klärschlammes stammen aus dem Raum Kaiserslautern. Wurde im Vorfeld in Bezug auf die anstehenden Klärschlammtransporte alternative Standorte der Anlage geprüft, die hinsichtlich der Fahrten weniger gefahrene Kilometer ergeben?

Die genannten 78 % der angelieferten Klärschlämme kommen nicht ausschließlich aus dem Raum Kaiserslautern, sondern fallen im Umkreis von ca. 100 km um Mainz an. Der Standort Zentralkläwerk wurde gewählt, um die bei dem Verbrennungsprozess erzeugte Energie zu nutzen und somit die Kläranlage vollständig mit regenerativem Strom zu versorgen. Zudem ist zur Behandlung der bei der Trocknung der Schlämme anfallenden Brüdenwässer eine Großkläranlage erforderlich.

5. Wie beurteilt die Verwaltung die Verbrennung des Mainzer Klärschlammes (ca. 6000 Tonne Trockenmasse/Jahr) in der Mainzer Müllverbrennungsanlage?

Unabhängig von der technischen Frage ist vor einer Andienung des Mainzer Klärschlammes an das Müllheizkraftwerk zwingend das Vergaberecht anzuwenden. Der Ausgang eines solchen Verfahrens bliebe offen.

Außerdem würde eine Mitverbrennung des Mainzer Klärschlammes im Müllheizkraftwerk zwangsläufig zur Kündigung der Verträge der TVM mit etwaigen Schadensersatzforderungen der Mitgesellschafter führen.

6. Ab wann rechnet die Verwaltung mit wirtschaftlich betriebenen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung und ab wann sollen diese im Rahmen des Mainzer Projektes eingesetzt werden?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Die TVM wird auch künftig kein eigenes Phosphorrückgewinnungsverfahren betreiben.

7. Gibt es bereits beschlossene Gesetze, die die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen gänzlich verbieten und ab wann ist damit zu rechnen?

Gemäß Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 wurden die Grenzwerte für die Ausbringung in die Landwirtschaft zum 01.01.2015 gesenkt. Ab dem 01.01.2017 ist eine Ausbringung von Klärschlamm in die Landwirtschaft, die mit synthetischen Polymeren konditioniert sind, nicht mehr zulässig.

8. Wie beurteilt die Verwaltung die Forderungen des Bundes für Umwelt- und Naturschutz (BUND), die er in seiner Reihe „BUNDposition Klärschlamm, Nr. 41“ vertritt? Darin wird u. a. dargelegt, dass „die Verbrennung der Klärschlämme weder ökonomisch noch ökologisch der Königsweg ist“. Vielmehr werden alternative Wege gefordert.

Das Schreiben vom BUNDposition Klärschlamm Nr. 41 ist aus dem Jahr 2005 und befasst sich mit der Thematik der Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in das Abwasser durch Verzicht und Substitution schadstoffhaltiger Stoffe im Rahmen des vorbeugenden Umweltschutzes. Für Mainz ist der Bau der Klärschlammverbrennungsanlage die ökologisch und ökonomisch sinnvollste Lösung, welche gutachterlich geprüft und bestätigt wurde. Dies entspricht auch der Einschätzung des Umweltbundesamtes (Broschüre Klärschlamm Entsorgung in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.09.2013), welches zur Durchsetzung des geforderten Verzichts auf landwirtschaftliche Verwertung unter anderem eine Notwendigkeit im Ausbau von Monoverbrennungskapazitäten sieht, mit dem Vorteil der langfristigen Entsorgungsplanung durch den Kläranlagenbetreiber, der Zerstörung der organischen Schadstoffe im Klärschlamm, der Energiegewinnung und der Möglichkeit der Rückgewinnung von Phosphor aus der Asche

9. Werden der Stadtrat und/oder städtische Gremien erneut mit dem Projekt befasst und wann? Wenn nein, warum nicht?

In den städtischen Gremien wurden bereits alle erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Mainz, 20.05.2015

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete